

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Europäischer Verein für Ost-West-Annäherung e.V. (Eva e.V.).

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Dort soll er gerichtlich eingetragen sein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss in Schrift, Wort und Bild tätiger vor allem deutschsprachiger, mittel-osteuropäischer und osteuropäischer Medienschaffender, Journalisten und Künstler. Die Mitgliedschaft ist nicht auf diesen Personenkreis beschränkt und steht grundsätzlich jedem offen. Gewünscht ist jedoch das mittelbare oder unmittelbare Interesse an der Annäherung der Länder West-, Mittel- und Osteuropas sowie das Interesse an der Problematik dieser Annäherung.

Der Verein sieht sich als Forum zur Entwicklung und Präsentation eines breit gefächerten Themenspektrums (Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Religion, Geschichte, Medien usw.) für die Öffentlichkeit zur Förderung der Völkerverständigung, Demokratie und verantwortungsbewusster und toleranter Zivilgesellschaft.

Der Verein tritt für die Verständigung, Annäherung und den Austausch zwischen Deutschen und Ost- und Mittelosteuropäern vor allem vor dem Hintergrund der Osterweiterung der Europäischen Union ein. Europäische Integration und Annäherung innerhalb der Europäischen Familie und deren Nachbarstaaten soll in allen

Bildungsschichten und unabhängig vom sozialen Status gefördert und kritisch begleitet werden. Transnationale Prozesse sollen auf diese Weise sichtbar gemacht werden. Das Ziel ist, mehr Verständnis und Toleranz für diese Prozesse zu schaffen. Daher sieht der Verein die Allgemeinheit als Zielgruppe.

Grund- und Hauptziel des Vereins ist die nachhaltige Verständigung und der effektive Dialog zwischen verschiedenen Kulturen und Nationen. Dies soll durch den Aufbau eines medialen Netzwerkes, Informationsaustausch und durch ein vielseitiges Programm regelmäßiger Veranstaltungen für alle Interessierten erreicht werden.

Die Ziele will der Verein durch eigene Initiative und in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen erreichen, und zwar durch die Organisation und Durchführung zweckmäßiger Projekte: Informations-, Bildungs- und Studienreisen, internationale Diskussionsrunden, Ausstellungen, Begegnungsprogramme (Jugend, Wissenschaft, Wirtschaft, Medien, Kirche etc.), Buch- und Filmpräsentationen, kulturelle, ökologische, politische und soziale Projekte. Die Projekte werden sowohl in Deutschland als auch in anderen europäischen Ländern durchgeführt.

§ 5 überkonfessionell/ungebunden

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Mitglied aufnehmen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Bewerber die Entscheidung in angemessener Frist mit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.

Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verzug der Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten nach vorheriger Erinnerung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 9 Finanzierung des Vereins

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur

Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll vom Versammlungsleiter geführt und unterschrieben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen werden.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- ?? Wahl und Entlassung des Vorstandes
- ?? Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen
- ?? Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14 Wahlen

Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmzahl statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist für

alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand besteht aus einer Person, dem Vorsitzenden, welcher zur alleinigen Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt ist.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch bleibt der Vorstand solange im Amt, bis er wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt ist. Zum Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon drei Viertel für die Auflösung stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von drei Viertel nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich auf der dieser Versammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

§ 18 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des

Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Verständigung und Annäherung zwischen Menschen in Ost- und Westeuropa. Vor dem Beschluss über die Vermögensübertragung an eine konkrete gemeinnützige Einrichtung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Satzungsänderung auf behördliches Verlangen

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts Satzungsänderungen vor der Eintragung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.